

Nutzungsbestimmungen von Schnittstellen der E-Government-Basiskomponente Geodaten (GeoBaK)

1. Die Schnittstellenbeschreibungen und Entwicklerdokumentationen für die auf Basis der GeoBaK bereitgestellten Schnittstellen geben einen allgemeinen Überblick über den Umsetzungsstand und die verfügbaren Schnittstellen und Funktionen zum jeweiligen Stichtag.
2. Gleichwohl wird die GeoBaK kontinuierlich nach Maßgabe
 - a) der sich ändernden Anforderungen der sächsischen Verwaltung und
 - b) des aktuellen Stands der Technik

weiterentwickelt. Daher können Schnittstellenbeschreibungen und Entwicklerdokumentationen zu einem späteren Zeitpunkt abweichen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen der Entwicklung neuer digitaler Verwaltungsverfahren auch Schnittstellen der GeoBaK durch das GeoSN erweitert und neue Funktionen zur Verfügung gestellt werden. Dies trifft insbesondere zu, wenn das GeoSN ein allgemeines Interesse und die Nachnutzbarkeit durch weitere Behörden vermutet.

3. Das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN) stellt bestimmte Schnittstellen und deren Schnittstellenbeschreibungen und Entwicklerdokumentationen den Behörden des Freistaates Sachsen und den der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Verfügung. Die Nutzung von diesen Schnittstellen und Funktionen der GeoBaK ist nur nach vorheriger Rücksprache und Freigabe durch das GeoSN zulässig.
4. Dem Berechtigten wird die Erlaubnis zur Nutzung der bereitgestellten Schnittstellen projektbezogen in einem festzulegenden Zeitraum eingeräumt. Der Berechtigte hat ebenfalls die Erlaubnis für eine mögliche projektbezogene Weitergabe der Berechtigung beim GeoSN einzuholen.
5. Der Berechtigte trägt bei der Weitergabe der Schnittstellen an berechnigte Dritte die Verantwortung für die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen durch diese dritte Stelle.
6. Für die Nutzung von Schnittstellen der E-Government-Basiskomponente Geodaten (GeoBaK) im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge gelten ergänzend folgende Nutzungsbestimmungen:

Die ausschreibende Stelle darf die Erlaubnis zur Nutzung der bereitgestellten Schnittstellen im Zusammenhang mit der Erstellung eines Angebots einräumen. Sie hat Bieter an geeigneter Stelle in der Leistungsbeschreibung darauf hinzuweisen, dass eine Nutzung

- a) nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erstellung des Angebots erlaubt und
- b) eine Nutzung über den Zeitraum der Ausschreibung hinaus untersagt ist.